RW-01-143 Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

Antragsteller\*in: BAG Migration und Flucht

Beschlussdatum: 01.10.2016

## Änderungsantrag zu RW-01

Von Zeile 142 bis 159:

 nicht mehr geben. Entsprechende Regelungen müssen zudem diskriminierungsfrei erfolgen, also für alle Religionen und Weltanschauungen gleichermaßen gelten. Gerungen wird derzeit allerdings nicht mehr nur über das Kopftuch, sondern über ein Burkaverbot und ein Burkiniverbot.

Erhoben wurden diese Forderungen von Seiten der Union vor allem als Wahlkampfauseinandersetzung oder zuletzt als Teil der Antwort der CDU Innenminister auf terroristische Anschläge. Doch Kleidungsvorschriften für Frauen sind keine Antworten auf das berechtigte Schutzbedürfnis der Menschen.

Wir Grünen sagen klar: Niemand darf Frauen vorschreiben, was sie aus religiösen Gründen anzuziehen haben, noch sie zwingen, sich auszuziehen. Wir haben als Grüne in der Vergangenheit gegenüber den Kirchen zu ihren Vorstellungen von Geschlechterrollen oder der kirchlichen Sexuallehre kein Blatt vor den Mund genommen. Genauso werden wir auch gegen frauenfeindliche Haltungen im Islam streiten. Burka und Nigab sind Ausdruck einer patriarchalischen, frauenfeindlichen Gesellschaftsordnung, die wir ablehnen. Auch die große Mehrheit der Muslime sieht die derartig weitgehende Verhüllung nicht als religiöses Gebot. Aber nicht alles, was man falsch findet, kann man verbieten. Das Grundgesetz gibt hier hohe Hürden vor. Partielle Verbote Die derzeit von konservativer und rechtspopulistischer Seite forcierte Debatte um Vollveschleierungsverbote im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen entbehrt jeder Sachlichkeit. Kleidungsvorschriften für Frauen sind keine Antwort auf das berechtigte Schutzbedürfnis der Menschen. Niemand darf Frauen vorschreiben, was sie aus religiöse Gründen anziehen oder nicht anziehen sollten. Der Islam kennt verschiedene Kleidungsvorschriften von denen nur ein Teil in Deutschland in Erscheinung tritt. Wer meint, dem Anliegen von Frauenrechten und Geschlechtergerechtigkeit sei am besten dadurch gedient, dass man das Recht auf Religionsfreiheit begrenze, irrt. Das menschenrechtliche verbriefte Recht der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts und die positive Religionsfreiheit gehören gemeinsam in den Kanon der Menschenrechte.

<u>Und selbst partielle Regulierungen</u> der Vollverschleierung müssen gut begründete Ziele haben. Für die Identitätsfeststellung einer Person oder die